Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: Wohnhilfe e.V., Ramersdorfer Str.1, 81669 München
www.wohnhilfe-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Haus an der Verdistraße, Verdistraße 45, 81247 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Einrichtung wurde am 30.11.2022 eine routinemäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:
- Personal
- Tagesstruktur
- Pädagogik, Pflege
- Mitwirkung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart:
Stationäre Einrichtung für ehemals wohnungslose Männer

Angebotene Wohnformen:
Wohnheim mit integrierter Tagesstruktur

Angebotene Plätze: 60
Belegte Plätze: 60
Einzelzimmerquote: 80

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 45,24%

II. **Informationen zur Einrichtung**

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen
(Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Aufgenommen werden in dieser Einrichtung volljährige, von Wohnungslosigkeit betroffene Männer, welche ausschließlich dem Personenkreis des §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XII zugeordnet sind.
Die Bewohner haben laut Konzept und Leistungsvereinbarung die Möglichkeit einer 24-stündigen Unterstützung, z.B. in den Bereichen Tagesstrukturierung, Gestaltung sozialer Beziehungen, hauswirtschaftliche Versorgung, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge sowie finanzielle und sozialrechtliche Angelegenheiten. Dauer und Umfang der Hilfemaßnahmen richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf.

Mit dem Bescheid vom 17.07.2013 wurde gemäß § 51 Abs. 6 i.V.m. § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG der personellen Abweichung - von einer ständigen Anwesenheit einer Fachkraft - zugestimmt. Während des Tages (7.00 Uhr bis 21.00 Uhr bzw. 22.00 Uhr) werden jedoch überwiegend Fachkräfte aus den Bereichen Pflege und Pädagogik von der Trägerin eingesetzt. Eine Fachkraft als Rufbereitschaft unterstützt jede Hilfskraft, die am Tag oder in der Nacht allein ihren Dienst absolviert.

Die FQA-Mitarbeiterin wurde an der Pforte ausgesprochen freundlich vom diensthabenden Bewohner empfangen. Im gesamten Haus herrschte eine ruhige, angenehme und freundliche Atmosphäre. Die Bewohner waren sehr aufgeschlossen, auskunftsfreudig und berichteten offen über ihre Lebenssituation. Auch angetroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren sehr freundlich und standen Fragen von Seiten der FQA offen gegenüber.

Die Bewohnervertretung wurde am 21.09.2022 neu gewählt. Nach Aussage der angetroffenen Mitglieder sind sie bereits in allen Belangen der Mitwirkung eingebunden. Es finden bereits regelmäßig Sitzungen statt. Der Vorsitzende gab einen kurzen Überblick über aktuelle Themen. Nach Einschätzung der FQA üben die Mitglieder der Bewohnervertretung ihr Ehrenamt mit sehr großem Engagement und Verantwortungsgefühl zum Wohle ihrer Mitbewohner aus.

In den geführten Gesprächen mit den Bewohnern bezüglich ihrer Lebens- und Wohnsituation berichteten diese, dass sie mit der Gesamtsituation im Allgemeinen und mit der Essenssituation im Besonderen sehr zufrieden seien. Am Tag der Prüfung freuten sich die Bewohner bereits auf den Schweinebraten, der mittags auf dem Speiseplan stand. Die FQA konnte sich davon überzeugen, dass der Braten hervorragend zubereitet war. Die FQA erhielt

einen sehr positives Eindruck hinsichtlich der Verpflegung in der Einrichtung. Die Küche geht auch auf die individuelle Wünsche und Bedürfnisse nach Möglichkeit ein.

Mit der derzeitigen Situation der Taschengeldauszahlung haben jedoch einige Bewohner gravierende Probleme. Die FQA lies sich die Situation der Auszahlung schildern: Die wöchentliche Auszahlungen finden in einem angrenzende Nebengebäude statt. Die Bewohner müssen somit für die Auszahlung die Einrichtung verlassen und je nach Anzahl der Bewohner die Taschengeld benötigen, vor dem Gebäude bei jeder Witterunglage in einer Schlange vor den Augen von vorbei laufenden und -fahrenden Passanten warten, bis sie an der Reihe sind und den Büroraum betreten dürfen. Die Einrichtung befindet sich an einer vielbefahrenen Hauptstraße in direkter
S-bahn-Nähe. Aus Sicht der FQA ist diese Ausgestaltung der Taschengeldauszahlung für den Bewohner auf Dauer nicht zumutbar. Zum Wohle der Bewohner wurde zugesichert den Prozess umgehend neu zu strukturieren, zumal im Haupthaus genügend Räumlichkeiten für diesen Leistungsbereich zur Verfügung stehen würden. Der Einrichtungsleiter sicherte der FQA umgehende Veränderung zu. Die FQA macht die Einrichtung im Gespräch darauf aufmerksam, dass bei der Erbringung jedes Leistungsbereiches die Würde und die Bedürfnisse der Bewohner geachtet werden müssen.

Trotz dieser unbedachten Ausgestaltung dieses Prozesses hatte die FQA jedoch grundsätzlich bei der Prüfung den Eindruck, dass sich die Bewohner und Mitarbeiter*innen auf Augenhöhe begegnen und somit ein kooperatives Miteinander in der Einrichtung vorherrscht.

II.2 Qualitätsentwicklung
(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Die Bewohner im Haus an der Verdistraße werden von zwei Teams Pflege/Pädagogik mit klar abgegrenzten Arbeitsbereichen betreut. Die Dokumentation finden weiterhin getrennt voneinander statt. Die Pflege dokumentiert im Kardex, die Pädagogik per EDV im System. Der Informationsfluss ist durch den detaillierten Austausch in der Dienstübergabe gesichert, jedoch bringt die getrennte Dokumentation Probleme bzw. Mehraufwand mit sich, der zu Lasten der direkten Betreuungszeit geht.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Personal Fachkraftquote

III.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste in Abgleich mit dem Dienstplan sowie den aktuellen Belegungszahlen und der mit dem Kostenträger verhandelten Leistungsvereinbarung eine Berechnung durchgeführt. Die Berechnung ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens

50% in der Einrichtung für den Prüfungszeitraum November 2022 mit 45,24 % nicht erfüllt wurde.

III.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jede zweite weitere betreuende Person eine Fachkraft sein. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt gemäß Art. 3 Abs. 3 PfleWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AVPfleWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, weitere und ausreichend Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% auch bei langfristigen Krankheitsausfällen und kurzfristigen Kündigungen erfüllen zu können. Zu beachten ist hierbei, dass die Einrichtung auch bei einer kompletten Besetzung, der mit dem Kostenträger vereinbarten Fachkraftstellen, nur eine Fachkraftquote von 51,11% errreichen kann. Demnach fällt die Fachkraftquote schon bei einer geringfühgigen Unterscheitung des Fachkräfteanteils von über 0,25 unter die gesetzlich festgelegte Fachkraftquote von 50%.

Dem Träger wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten mangelrelevanten Sachverhalt und den entscheidungserheblichen Tatsachen bis zum 31.01.2023 zu äußern. Er machte von seinem Recht keinen Gebrauch.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist
Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel
Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - - Qualitätsentwicklung und Aufsicht) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

b. **Elektronisch**, und zwar
   - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
   - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweise:

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung jederzeit gerne zur Verfügung steht.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt, der Bezirk Oberbayern, sowie die Regierung von Oberbayern haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Mit freundlichen Grüßen